



# Novellierung der Trinkwasserverordnung

**-Auszug-**

Akkreditierte Hygieneinspektionsstelle für Trinkwassersysteme

Hauptring 35  
D-04519 Rackwitz  
Telefon/Fax: +49 (0) 34294 84155  
Mobil: +49 (0) 1577 68 19 621  
carsten.gollnisch@t-online.de  
www.hygieneinspektionsstelle.de

Dr. Carsten Gollnisch

Potsdam 08.05.2012 / Leipzig 09.05.2012



TrinkwV

## Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 03. Mai 2011

entnommen aus: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr.21, ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 2011

Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

2



TrinkwV

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 3)
2. Abschnitt: Beschaffenheit des Trinkwassers (§§ 4 - 10)
3. Abschnitt: Aufbereitung und Desinfektion (§§ 11, 12)
4. Abschnitt: Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage (§§ 13 - 17)
5. Abschnitt: Überwachung (§§ 18 - 21)
6. Abschnitt: Sondervorschriften (§§ 22, 23)
7. Abschnitt: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (§§ 24, 25)
8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 26)

Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

3



TrinkwV

### § 1 Zweck der Verordnung

- menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen von verunreinigtem Wasser schützen
- Gewährleistung von Genussfähigkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften



Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

4



TrinkwV

### § 2 Anwendungsbereich

Verordnung regelt:

- Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, in der TrinkwV als „Trinkwasser“ bezeichnet
- Verordnung gilt nicht für:
  - natürliches Mineralwasser,
  - Heilwasser,
  - Schwimm- und Badebeckenwasser,
  - Wasser, das sich in wasserführenden, an die Trinkwasser-Installation angeschlossenen Apparaten befindet die:
    - gemäß allgemein anerkannter Regeln der Technik (aaRdT) nicht Teil der Trinkwasser-Installation sind,
    - die mit einer der aaRdT entspr. Sicherungseinrichtung ausgerüstet sind (Wasser nach der Sicherungseinrichtung)

Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

5



TrinkwV

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) 1. „Trinkwasser“ für jeden Aggregatzustand sowie:

- Bereitstellung auf Leitungswegen,
  - Wassertransport-Fahrzeugen,
  - verschlossene Behältnisse.
- a) „Trinkwasser“ ist alles Wasser, das als Lebensmittel (Trinken, Kochen, Zubereitung von Speisen und Getränken) oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:
- aa) Körperpflege und -reinigung,
  - bb) Reinigung von Gegenständen, die laut Bestimmung mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
  - cc) Reinigung von Gegenständen, die laut Bestimmung nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.



Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

6



TrinkwV

### § 3 Begriffsbestimmungen

2. „Wasserversorgungsanlagen“ sind Anlagen:
- incl. Leitungsnetz mit **mindestens 10 m³/Tag** bzw. aus denen auf festen Leitungswegen **mindestens Wasser für 50 Personen** abgegeben wird. (**zentrale Wasserwerke**)
  - incl. Leitungsnetz mit **weniger 10 m³/Tag** im Rahmen einer **gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit** und aus denen auf festen Leitungswegen Wasser für **weniger als 50 Personen** abgegeben wird. (**dezentrale kleine Wasserwerke**)
  - incl. zugehörige Trinkwasser-Installation mit **weniger als 10 m³/Tag** zur eigenen Nutzung (**Kleinanlagen zur Eigenversorgung**)
  - an Bord von **Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen** und andere mobile Versorgungsanlagen einschließlich (Leitungen, Armaturen, Apparate Behälter/Speicher)

Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

7



TrinkwV

### § 3 Begriffsbestimmungen

e) „Anlagen der Trinkwasser-Installation, aus denen Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an Verbraucher abgegeben wird (ständige Wasserverteilung);“

#### 3. „Trinkwasser-Installation“

Gesamtheit aller Rohrleitungen/Armaturen/Apparate, die zwischen Übergabe und Entnahme von Wasser liegen.



Jeder Immobilienbesitzer ist Inhaber einer Wasserversorgungsanlage

f) Anlagen aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird **und** die **zeitweilig betrieben** werden oder zeitweilig an a, b oder e angeschlossen sind.

Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

8



TrinkwV

### § 3 Begriffsbestimmungen

10. „ist „**gewerbliche Tätigkeit**“ die unmittelbare oder mittelbare, **zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;**“

11. „ist „**öffentliche Tätigkeit**“ die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis.“



Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

9



TrinkwV

### § 4 Allgemeine Anforderungen

(1) „Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung **mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden** und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entspricht.“

Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

10



TrinkwV

### § 8 Stelle der Einhaltung

Die festgesetzten Grenzwerte und Anforderungen (§§ 5 bis 7) sind am Zapfhahn des Verbrauchers einzuhalten.

Ausnahmen:

- Bei angeschlossenen Apparaten, (Nichttrinkwasser) an der Sicherungseinrichtung.
- Bei Abfüllung z. B. in Flaschen gilt der Punkt der Abfüllung.



Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

11



TrinkwV

### § 13 Anzeigepflichten

(5) „Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder e, in der sich eine **Großanlage zur Trinkwassererwärmung** nach der **Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik** befindet, haben, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer **öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben** wird, den **Bestand unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen**. Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 entsprechend.“

Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

12



TrinkwV

### § 14 Untersuchungspflichten

(3) „Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, in der sich eine **Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet**, haben unter Beachtung von Absatz 6, sofern sie **Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben**, das Wasser durch ergänzende systematische Untersuchungen gemäß Satz 3 an mehreren repräsentativen Probenahmestellen auf den in Anlage 3 Teil II festgelegten Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die **Untersuchungspflicht nach Satz 1 besteht für Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt**. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 Teil II Buchstabe b. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Satz 1 haben **sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind**. Die Proben müssen nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden**.“

Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

13



TrinkwV

### § 14 Untersuchungspflichten

(6) „Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die in einer aktuell bekannt gemachten Landesliste nach § 15 Absatz 4 Satz 2 gelistet ist.“



Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

14



TrinkwV

### § 16 Besondere Anzeige- und Handlungspflichten

(3) „Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c, d, e oder Buchstabe f haben in den Fällen, in denen ihnen die Feststellung von **Tatsachen bekannt wird, nach welchen das Wasser in der Trinkwasser-Installation in einer Weise verändert ist, dass es den Anforderungen der §§ 5 bis 7 nicht entspricht**, erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und darüber das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten.“



Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

15



TrinkwV

### Anlage 3 Teil II (zu § 7) Spezielle Anforderungen an Trinkwasser in Anlagen der Trinkwasser-Installation

Parameter	Technischer Maßnahmenwert
Legionella spec.	100/100 ml

Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

16



TrinkwV

### Anlage 4 Teil II (zu den §§ 14 und 19) b) Untersuchung von Trinkwasser-Installationen nach § 14 Absatz 3

„Der Parameter **Legionella spec.** ist **mindestens einmal jährlich** entsprechend den Vorgaben in § 14 Absatz 3 zu untersuchen. Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d legt das Gesundheitsamt die Häufigkeit fest. Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionella spec. in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurde und nachweislich den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** entsprechen. Diese Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z. B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen).“

**Anzahl und Beschreibung der repräsentativen Probenahmestellen** gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 richten sich nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik**. Die **Probenahme** erfolgt nach DIN EN ISO 19458 wie dort unter „Zweck b“ beschrieben. Die Menge des vor dem Befüllen des **Probenbehälters abgelaufenen Wassers darf 3 Liter nicht übersteigen**.“

Dr.-Ing. Carsten Gollnisch

17

## Ich bedanke mich herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Carsten Gollnisch



„Dr.-Ing. Carsten Gollnisch und Dipl.-Ing. Angelika Gollnisch  
Akkreditierte Hygieneinspektionsstelle für Trinkwassersysteme“  
Haupttring 35  
D - 04519 Rackwitz  
Telefon/Fax: +49 (0) 34294 84155  
Mobil: +49 (0) 1577 68 19 621  
carsten.gollnisch@t-online.de